

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: AWO Bezirksverband Weser-Ems e.V.

Anschrift: Klingenbergstraße 73, 26133 Oldenburg

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	3

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Der Vorstand (Thomas Elsner, Christoph Fehringer und Thore Wintermann) bekennt sich zu den Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und steuert die Umsetzung. Zur Verstetigung der Umsetzung und des Risikomanagementsystems wurde eine betriebsinterne Zuständigkeit festgelegt (Referentin Recht & Compliance, Antonia Seidel)

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die jährliche Risikoanalyse fand zwischen Mai-September 2023 statt.

Hierfür mussten alle Einrichtungs- und Abteilungsleiter*innen sowie Stabsstellen einen Fragebogen ausfüllen. Die ausgefüllten Fragebögen sowie die Inanspruchnahme unseres Beschwerdeverfahrens/Hinweisgebersystems wurden anschließend evaluiert.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Alle Einrichtungs- und Abteilungsleiter*innen sowie Stabsstellen müssen jährlich einen Fragebogen ausfüllen. Die Antworten werden in die Risikoanalyse einbezogen. Auch wird die Inanspruchnahme unseres Beschwerdeverfahrens/Hinweisgebersystems und unsere größten Vertragspartner bei der Risikoanalyse beachtet.

So wurden z.B. das Baumanagement, die IT-Abteilung, der Einkauf, das Qualitätsmanagement und die Marketingabteilung eng einbezogen, informiert und befragt. Allen Mitarbeiter*innen werden zudem regelmäßig Schulungen, zur Aufklärung und Sensibilisierung, angeboten.

Alle Vertragspartner werden verpflichtet das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu beachten und mithin Menschenrechte zu achten.

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Jährlicher Abfragebogen bei allen Einrichtungsleiter*innen und Abteilungsleiter*innen.

Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem.

Aufklärung durch interne Schulungen, Rundmails und die Veröffentlichung von Informationen (um Verletzungen überhaupt zu erkennen).

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Jährlicher Abfragebogen bei allen Einrichtungsleiter*innen und Abteilungsleiter*innen.

Aufklärung durch interne Schulungen, Rundmails und die Veröffentlichung von Informationen (um Verletzungen überhaupt zu erkennen).

Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem (für alle Personen zugänglich).

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem